

Dezernat 01 - Oberbürgermeister

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0048/21

Titel der Drucksache

Informationspflicht personelle Situation der Ämter

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben?	Nein.
Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung?	Ja.
Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor?	Ja.

Stellungnahme

Die Beschlüsse zur Drucksache 0048/21 wären rechtswidrig und daher gemäß § 44 ThürKO durch den Oberbürgermeister zu beanstanden.

Begründung:

Gemäß § 44 ThürKO hat der Oberbürgermeister eine Entscheidung des Stadtrates zu beanstanden, wenn er diese für rechtswidrig hält.

Der Beschluss soll in der Stadtratssitzung am 17.03.2021 mit dem folgenden Wortlaut gefasst werden:

"01

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, dem Ausschuss für Soziales, Arbeitsmarkt und Gleichstellung einmal im Quartal Bericht über die personelle Situation im Amt für Soziales, im Gesundheitsamt und in der Ausländerbehörde schriftlich zu berichten.

02

Dem Bericht sind folgende Angaben beizufügen: Soll- VbE und Ist VbE, Stand aktuelle Stellenausschreibungen, Angaben zum Krankenstand und sonstige relevanten Anmerkungen.

03

Die Berichterstattung beginnt im Quartal 02/2021."

Eine Berichtspflicht des Oberbürgermeisters über die sog. "personelle Situation" in den Ämtern besteht außerhalb der Diskussion zur Erstellung des Stellenplanes, der als Anlage zum Haushaltplan (Haushaltssatzung) erlassen ist, nicht und kann mithin nicht verlangt werden.

Die Beschlusspunkte 02 und 03 beziehen sich zudem auf die Berichterstattung zu allen laufenden Stellenausschreibungen, zum Krankenstand und in unbestimmter Weise zu "sonstigen relevanten Anmerkungen" ohne Berücksichtigung der Zuständigkeit des Stadtrates, die sich außerhalb der Diskussion zur Erstellung des Stellenplans nach § 29 Abs. 3 ThürKO regelt.

Nach § 29 Abs. 3 ThürKO bedarf der Oberbürgermeister für die dort aufgezählten Personalentscheidungen die Zustimmung des nach § 25 Abs. 3 a) der Geschäftsordnung zuständigen Hauptausschusses. Die Entscheidungskompetenz bleibt allein in den Händen des Oberbürgermeisters. Die Ausschussmitglieder können dem Bürgermeister in Personalangelegenheiten allenfalls Vorschläge und Anregungen unterbreiten, die für ihn jedoch völlig unverbindlich sind.

Eine Auskunftspflicht bzw. ein Auskunftsrecht, welches nicht unmittelbar im Zusammenhang mit der Zustimmung nach § 29 Abs. 3 ThürKO steht, besteht nicht.

Es handelt sich bei der im Blick zu haltenden "personellen Situation in den Ämtern" allein um die Verantwortung der vom Oberbürgermeister geführten Verwaltung, also um die originäre Personalverantwortung.

Insoweit wäre die Beschlussfassung rechtswidrig, da sie nicht in die Zuständigkeit des Stadtrates fällt.

Der Beschluss zur DS Nr. 0048/210 verstößt in allen Punkten gegen die Thüringer Kommunalordnung.

Eine freiwillige anonymisierte Information des Oberbürgermeisters an den Hauptausschuss zum Stand der nicht besetzten Stellen in der Verwaltung, bleibt hiervon unberührt.

Die Stadtverwaltung empfiehlt daher, dem Beschlussvorschlag nicht zu folgen.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

gez. Schreeg
Unterschrift Dezernatsleitung

25.01.2021
Datum